

B e s c h l u ß.

Das Landesgericht Linz als Volksgericht hat in der Strafsache gegen Rudolf Ö l l e r wegen Verbrechens nach §§ 10, 11 Verb.Ges. in nicht öffentlicher Sitzung nach Anhörung der Staatsanwaltschaft Linz beschlossen:

Dem Rudolf Öller steht für die durch die Haft vom 8.7.1947 bis 15.9.1947 erlittenen vermögensrechtlichen Nachteile gegen den Bund kein Anspruch auf Entschädigung nach dem Gesetz vom 2.8.1932, BGBl. Nr. 242, zu.

G r ü n d e:

Rudolf Öller wurde mit Urteil des Volksgerichtes Linz vom 14.9. 1948 wegen Verbrechens nach §§10, 11 VerbGes. zu 15 Monaten schweren und verschärften Kerkers verurteilt; auf diese Strafe wurde die Internierungshaft in Glasenbach und die Untersuchungshaft vom 18.7.1947 bis 15.9.1947 angerechnet, sodaß diese Strafe durch die Vorhaften verbüßt war.

Mit Beschluß vom 22.2.1954 wurde das Verfahren wieder aufgenommen und das Urteil des Volksgerichtes Linz zur Gänze für aufgehoben erklärt. Mit Beschluß vom 13.1. 1954 wurde das Strafverfahren gemäß § 2 Abs. 4 StPO. ein-

gestellt.

Gleichwohl steht dem Rudolf Öller kein Haft-
entschädigungsanspruch zu, weil die Verurteilung zu der
erkannten Freiheitsstrafe auf Grund der dem Volksgericht
unbedenklich erscheinenden Beweisergebnisse der Hauptver-
handlung erfolgt ist und die dem Schuldspruch begründende
Beweise nicht völlig entkräftet und widerlegt worden sind,
zumal das Strafverfahren erst auf Grund eines Gnadenaktes
des Herrn Bundespräsidenten eingestellt worden ist.

Landesgericht Linz als Volksgericht

Abt. 10, am 14. 2. 1955

Dr. Hermann Schützenberger

in der Eigenschaft der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung

H. Schützenberger